



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 28.06.2018

Versorgung mit Kindertagesstätten in Stadt und Landkreis Landshut

Ich frage die Staatsregierung

1. Wie hoch ist der aktuelle Bedarf an Kindertagesstätten im Landkreis und der Stadt Landshut (aufgeschlüsselt nach Gemeinde/Stadtteil, gegliedert nach Einrichtung)?
2. Wie viele Plätze fehlen je Gemeinde/Stadtteil (aufgeschlüsselt in Kindergarten- und Krippenplätze)?
3. Wie stellt sich die aktuelle prozentuale Förderung von Kindertagesstätten dar (inklusive Förderung der realen Kosten unabhängig vom geförderten Raumbedarf)?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 09.08.2018

1. Wie hoch ist der aktuelle Bedarf an Kindertagesstätten im Landkreis und der Stadt Landshut (aufgeschlüsselt nach Gemeinde/Stadtteil, gegliedert nach Einrichtung)?

Da die Bedarfserhebung Aufgabe der Kommunen ist, verfügt die Staatsregierung nicht über eigene Erkenntnisse zum Bedarf an Kindertagesstätten im Landkreis und in der Stadt Landshut.

Auf Anfrage der Staatsregierung hat die Stadt Landshut mitgeteilt, dass sie aktuell von folgenden Bedarfen ausgeht:

- Im U3-Bereich: 724 Plätze, davon
 - 41 im Stadtteil Altstadt,
 - 111 im Stadtteil Nikola,
 - 95 im Stadtteil West,
 - 107 im Stadtteil Wolfgang,
 - 54 im Stadtteil Industriegebiet,
 - 95 im Stadtteil Peter und Paul,
 - 57 im Stadtteil Schönbrunn,
 - 30 im Stadtteil Frauenberg,
 - 37 im Stadtteil Berg,
 - 76 im Stadtteil Achdorf,
 - 21 im Stadtteil Münchnerau.
- Im Kindergartenbereich: 2.116 Plätze, davon
 - 101 im Stadtteil Altstadt,
 - 301 im Stadtteil Nikola,
 - 315 im Stadtteil West,
 - 331 im Stadtteil Wolfgang,
 - 152 im Stadtteil Industriegebiet,
 - 279 im Stadtteil Peter und Paul,
 - 136 im Stadtteil Schönbrunn,
 - 96 im Stadtteil Frauenberg,
 - 141 im Stadtteil Berg,
 - 215 im Stadtteil Achdorf,
 - 49 im Stadtteil Münchnerau.

Für den Grundschulbereich befindet sich die Stadt Landshut aktuell in der Betreuungsplanung. Sie geht dabei mittelfristig von einem Betreuungsbedarf für ca. 80 bis 85 Prozent der Kinder (Stand Mai 2017: 2.370 Grundschülerinnen und Grundschüler insgesamt) aus, der durch Angebote der Mittagbetreuung, der offenen und/oder gebundenen Ganztagschule und der Horte gedeckt werden soll.

Der Landkreis Landshut hat keine konkreten Zahlen zum Bedarf mitgeteilt, sondern allgemein darauf hingewiesen, dass der Landkreis ein Zuzugslandkreis mit steigenden Geburtenzahlen sei, weshalb eine ständige Erweiterung des Platzkontingents der Kindertagesbetreuung notwendig sei. Mit Stand 01.01.2018 standen nach einer Aufstellung des

Landkreises Landshut die nachfolgenden Betreuungskapazitäten zur Verfügung:

	Plätze in Kinder-		
	-krippen	-gärten	-horten
Gemeinde Adlkofen	24	105	
Gemeinde Aham		50	
Markt Altdorf	97	330	80
Gemeinde Altfraunhofen	50	75	
Gemeinde Baierbach	Mit Altfraunhofen		
Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach	19	75	16
Gemeinde Bodenkirchen	30	155	
Gemeinde Bruckberg	48	192	65
Gemeinde Buch a. Erlbach	48	160	60
Gemeinde Eching	70	170	130
Markt Ergolding	96	394	112
Markt Ergoldsbach	48	241	90
Markt Essenbach	134	385	135
Gemeinde Furth	40	145	75
Markt Geisenhausen	70	263	60
Gemeinde Gerzen	27	77	
Gemeinde Hohenthann	40	145	65
Gemeinde Kröning	22	55	
Gemeinde Kumhausen	40	173	
Gemeinde Neufahrn i. NB.	56	142	
Gemeinde Neufraunhofen	14	50	
Gemeinde Niederaichbach	30	127	
Gemeinde Obersüßbach	18	50	30
Markt Pfeffenhausen	30	150	
Gemeinde Postau	Mit Weng		
Stadt Rottenburg a. d. Laaber	42	280	
Gemeinde Schalkham		75	
Gemeinde Tiefenbach	10	140	
Markt Velden	56	215	80
Stadt Vilsbiburg	114	367	70

	Plätze in Kinder-		
	-krippen	-gärten	-horten
Gemeinde Vilsheim	30	82	
Gemeinde Weihmichl	20	75	
Gemeinde Weng		100	
Gemeinde Wörth a. d. Isar	28	100	87
Gemeinde Wurmsham	Mit Velden		

2. Wie viele Plätze fehlen je Gemeinde/Stadtteil (aufgeschlüsselt in Kindergarten- und Krippenplätze)?

Da die Bedarfserhebung Aufgabe der Kommunen ist, verfügt die Staatsregierung nicht über eigene Erkenntnisse zu fehlenden Plätzen in Kindertagesstätten im Landkreis und in der Stadt Landshut.

Auf Anfrage der Staatsregierung hat die Stadt Landshut mitgeteilt, dass sie den offenen Bedarf nicht exakt nach Stadtteilen festlegen könne, da es für den Einzugsbereich von Kindertagesstätten keine Sprengelbildung gebe. Im U3-Bereich geht die Stadt Landshut von einem offenen Bedarf von ca. 162 Plätzen aus. Handlungsbedarfe bestünden insbesondere in den Stadtteilen Altstadt, Nikola, Industriegebiet und Achdorf. Im Kindergartenbereich geht die Stadt Landshut aufgrund von 106 zum Herbst 2018 zusätzlich zur Verfügung stehenden Plätzen von einer Vollversorgung aus. Auch hier müssten jedoch angesichts des weiteren Bevölkerungswachstums sukzessive noch verschiedene Kapazitäten geschaffen werden. Im Grundschulbereich seien zum 01.01.2018 von den 2.370 Grundschülerinnen und Grundschulern 1.348 und damit ca. 57 Prozent der Schülerinnen und Schüler über Angebote der Mittagsbetreuung, Ganztagsklassen, Horte und Tagespflege betreut worden. Angesichts des angenommenen Betreuungsbedarfs für ca. 80 bis 85 Prozent der Schülerinnen und Schüler bestehe ein erheblicher Bedarf an weiteren Kapazitäten, der durch einen Mix aus schulischen Betreuungsangeboten und weiteren Hortplätzen abgedeckt werden solle. Die Stadt Landshut befinde sich hier aktuell in der Schulkindbetreuungsplanung.

Der Landkreis Landshut hat mitgeteilt, dass schwer zu definieren sei, wie viele Plätze derzeit eventuell fehlten, da ein beständiger Ausbau stattfinde. Die Gemeinden bemühten sich um ständige Bedarfsdeckung.

3. Wie stellt sich die aktuelle prozentuale Förderung von Kindertagesstätten dar (inklusive Förderung der realen Kosten unabhängig vom geförderten Raumbedarf)?

Die Investitionskostenförderung erhalten Gemeinden, die entweder eine eigene Baumaßnahme durchführen oder sich an der Baumaßnahme eines anderen Trägers mit einem Baukostenzuschuss beteiligen. Die Förderung erfolgt nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Verbindung mit der Zuweisungsrichtlinie (FAZR). Der Förderrahmen beträgt für Kindertageseinrichtungen regelmäßig 0 bis 80 v. H. der zuweisungsfähigen Ausgaben, wobei Gemeinden, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden entspricht, von einer Förderung

in Höhe von 50 v.H. der zuweisungsfähigen Ausgaben ausgehen können. Hinzu kommt im Anwendungsbereich des derzeit laufenden vierten Sonderinvestitionsprogramms bei der Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt ein Zuschlag in Höhe von 35 v.H. der zuweisungsfähigen Ausgaben, wobei die Gesamtzuwendung auf 90 v.H. der zuweisungsfähigen Ausgaben begrenzt ist. Über den konkreten Umfang der Investitionen in Kindertageseinrichtungen hat die Staatsregierung keine Kenntnis, sodass der Anteil der Förderung hieran nicht beziffert werden kann.

Die gesetzliche Betriebskostenförderung besteht bei Kindertageseinrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft

aus einem staatlichen Förderanteil sowie einem kommunalen Förderanteil, bei Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft allein aus dem staatlichen Förderanteil. Die Staatsregierung verfügt über keine Daten zu den tatsächlichen Betriebskosten, sodass der Anteil der Förderung hieran nicht beziffert werden kann. Die Staatsregierung geht dabei davon aus, dass die gesetzliche Betriebskostenförderung durchschnittlich etwa 60 bis 70 v.H. der Gesamtbetriebskosten nicht kommunaler Träger abdeckt. Die restlichen Kosten werden durch Elternbeiträge, überobligatorische Leistungen der Gemeinden und/oder durch Mittelausatz der Träger finanziert.